

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1567

Zustimmung des Kantons Solothurn zur Änderung des FHV-Zuschlages auf 6% ab Schuljahr 2005/2006 im Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweiz

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 56 vom 4. Januar 2000 wurde der Beitritt des Kantons Solothurn zum Regionalen Schulabkommen RSA 2000 der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK beschlossen. Das Regionale Schulabkommen regelt den ausserkantonalen Schulbesuch an öffentlichen und privaten, vom Standortkanton subventionierten Schulen, ohne Universitäten. Ausgenommen sind Schulen im medizinischen und landwirtschaftlichen Bereich. Für den Besuch von ausserkantonalen Berufsschulen, Fachschulen und Fachhochschulen gelten im übrigen die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen sinngemäss.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK hat am 12. Juni 2003 eine neue Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV 2005) ab 2005 beschlossen. Die Vereinbarung tritt auf Beginn des Studienjahres 2005/06 in Kraft. In der Nordwestschweiz wird der Lastenausgleich im Fachhochschulbereich aber nicht allein mit der FHV, sondern zusätzlich wie oben erwähnt mit dem Regionalen Schulabkommen RSA geregelt. Das geltende RSA geht der FHV vor und erhöht die Tarife der FHV zwischen den NW EDK-Kantonen jeweils um 20%.

Mit Inkrafttreten der FHV 2005, welche bei ihren Tarifen von einem Deckungsgrad von 85% (bisher 75%) ausgeht, ist der im Abkommenstext des RSA 2000 für den Fachhochschulbereich festgelegte Zuschlag von 20% nicht mehr gerechtfertigt.

2. Erwägungen

Das Departement für Bildung und Kultur hat sich in der NW EDK dafür eingesetzt, dass der Kostendeckungsgrad der FHV-Tarife nur dann erhöht werden soll, wenn gleichzeitig auf den heute mittels RSA erhobenen Zuschlag von 20% auf die FHV-Tarife verzichtet wird. Er wurde von anderen Partnerkantonen darin unterstützt. Der Lastenausgleich im Fachhochschulbereich soll also allein mit der FHV geregelt werden. Nach langwierigen Verhandlungen einigte sich die NW EDK schliesslich darauf, den Fachhochschulbereich zumindest vorläufig weiterhin mittels dem RSA zu regeln und damit unter den NW ED-Kantonen erhöhte FHV-Tarife der FHV zu verrechnen. Jedoch soll der Zuschlag ab Inkrafttreten der neuen FHV nur noch 6% statt bisher 20% betragen. Dieser Zuschlag soll im Rahmen der für 2007 vorgesehenen Totalrevision RSA nochmals überprüft werden.

Der Beitritt des Kantons Solothurn zur neuen FHV erfolgte mit RRB Nr. 2005/1325 vom 21. Juni 2005.

Aus der Änderung des Deckungsbeitrages auf 85% in der neuen Fachhochschulvereinbarung ergibt sich die Notwendigkeit der Teilrevision des Regionalen Schulabkommens RSA 2000 (RSA). Der FHV-Tarifzuschlag im RSA 2000 von bisher 20% soll ab dem Schuljahr 2005/2006 auf 6% geändert werden.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat die FHV-Tarife ab Studienjahr 2005/06 – gestützt auf aktuelle Kostendaten der Studiengänge – am 29. November 2004 provisorisch festgelegt. Gegenüber der geltenden Ordnung ergeben sich Anpassungen im Bereich von +8% bis +42%; in einem Fall reduziert sich der Beitrag um 22%. Weil gleichzeitig der RSA-Zuschlag um 14% reduziert wird, wird der Kostenanstieg entsprechend gedämpft. Die Schulgeldzahlungen des Kantons an Fachhochschulen dürften damit – vor Berücksichtigung der Fusion zur FHNW – in etwa gleich bleiben.

Gegenüber dem bisherigen RSA sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

Art. 4

¹Unverändert.

²Das RSA 2000 regelt die Höhe der Kantonsbeiträge für den Besuch von ausserkantonalen Berufsschulen, Fachschulen und Fachhochschulen. Für diese Bereiche gelten im Übrigen die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003, der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 und der Interkantonalen Vereinbarung vom 30. August 2001 über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung BSV) sinngemäss.

Art. 5

¹In der Liste der beitragsberechtigten Schulen wird von den Abkommenskantonen festgelegt, für welche Schulen und Ausbildungsgänge und für welche Einzugsgebiete das Abkommen im Einzelnen gilt. Allfällige Einschränkungen werden in einem Code vereinbart. In die Liste werden die Ausbildungsgänge der Fachhochschulen gemäss Anhang FHV aufgenommen.

²Unverändert.

³Unverändert.

⁴Unverändert.

Art. 6

¹Unverändert.

²Für die Berechnung der Kantonsbeiträge im Bereich der Fachhochschulen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV. Zur Abgeltung der Infrastrukturkosten wird, zusätzlich zu den Beiträgen gemäss FHV, noch ein Zuschlag von 6% im RSA erhoben.

³Unverändert.

Art. 7

Beitragsstufen 7.1–7.7

Unverändert.

Beitragsstufe 7.8

Fachhochschulen Diplomstudiengänge Tarife gemäss FHV, mit einem Zuschlag von 6% im RSA.

Beitragsstufe 7.9

Unverändert.

Art. 17

¹Unverändert.

²Der Absatz ist zu streichen.

³Abs. 3 wird zu Abs. 2. Text unverändert.

Die Zustimmung des Kantons Solothurn zur Teilrevision des RSA 2000 ist notwendig, weil nur damit auch weiterhin der freie Zugang der Solothurnerinnen und Solothurner zu den Nordwestschweizer Fachhochschulen gewährleistet werden kann. Dies ist insbesondere auch deshalb unabdingbar, weil auch von der künftigen FHNW nicht sämtliche FH-Studiengänge angeboten werden. Der Zugang auch zu anderen Fachhochschulen muss deshalb gewährt werden können.

3. Beschluss

In Ausführung von § 57 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970¹ gestützt auf § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909², auf § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985³ und auf § 23 des Fachhochschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 28. September 1997⁴

Der Kanton Solothurn stimmt der Änderung des FHV-Zuschlages auf 6% ab dem Schuljahr 2005/2006 im Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweiz und den damit verbundenen Änderungen der Artikel im Abkommenstext zu.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8) Gi, VEL, DA, PSt, IW, DK, Stipendienabteilung
Amt für Mittelschulen und Hochschulen (3)
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Peter Kofmel, Präsident Fachhochschulrat, Donnerbühlweg 6, 3012 Bern
Dr. Peter Abplanalp, Direktor Fachhochschule, Riggerbachstrasse 16, 4601 Olten (10)
Markus Reichenbach, Präsident Schulrat PH, Emmenholzweg 21, 4528 Zuchwil
Dr. Martin Straumann, Direktor Pädagogische Fachhochschule, Solothurn (5)
Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Zähringerstrasse 25,
Postfach 5975, 3001 Bern

¹ BGS 413.121.1.

² BGS 414.111.

³ BGS 416.111.

⁴ BGS 415.211.

